

Kooperationsvereinbarung

zur

Schulsozialarbeit

bzw. Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen
im Landkreis Heidenheim



Landkreis Heidenheim

Stand: 01.04.2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Vereinbarung	4
§ 2	Kooperationspartner	4
§ 3	Allgemeine Regelungen zur Zusammenarbeit	4
§ 4	Leistungserbringung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe	4
§ 5	Leistungserbringung Trägers der Schulsozialarbeit	5
§ 6	Leistungserbringung des Schulträgers	6
§ 7	Leistungserbringung der öffentlichen Schule	7
§ 8	Verpflichtung zur Qualitätssicherung und Evaluation	7
§ 9	Sanktionen bei Nichtbeachtung von Vorgaben der Kooperationsvereinbarung	8
§ 10	Haftung und Haftungsausschluss	8
§ 11	Kündigung der Vereinbarung	8
§ 12	Persönlicher und zeitlicher Geltungsbereich	8
§ 13	Weitere Bedingungen	9
§ 14	Salvatorische Klausel	9

Kooperationsvereinbarung

(Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 53 ff. SGB X i. V. m. § 74 SGB VIII)
zur

Schulsozialarbeit bzw. Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Heidenheim

Zwischen

dem Landkreis Heidenheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim,
- vertreten durch Herrn Landrat Thomas Reinhardt -

und

dem Träger von Schulsozialarbeit im Landkreis Heidenheim
.....
- vertreten durch -

sowie

dem Schulträger
.....
- vertreten durch -

und

der öffentlichen Schule
.....
- vertreten durch -

wird gem. §§ 53 ff. SGB X i. V. m. § 74 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) auf der Basis der Konzeption und der Förderungsrichtlinien des Landkreises Heidenheim über die Zusammenarbeit, Durchführung und Umsetzung von Schulsozialarbeit bzw. Jugendsozialarbeit an der Schule im Landkreis Heidenheim folgende

Kooperationsvereinbarung

geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie des Trägers der Schulsozialarbeit, des Schulträgers und der Schule zur effektiven Umsetzung von Schulsozialarbeit bzw. Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen im Landkreis Heidenheim sowie die Regelung von Zuständigkeiten und Verpflichtungen. Grundlage der verbindlichen fachlichen Zusammenarbeit bilden dabei die bestehende Konzeption sowie darin beinhaltete Förderkriterien, Anforderungen, Bedingungen und Richtwerte zur finanziellen Förderung durch den Landkreis Heidenheim. Unabhängig davon, dass in den nachfolgenden Bestimmungen explizit nur der Begriff der „Schulsozialarbeit“ verwandt wird, ist damit auch der weitere Begriff der „Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen“ umfasst.

§ 2 Kooperationspartner

Kooperationspartner sind

- der Landkreis Heidenheim als öffentlicher Träger der Jugendhilfe,
- der Träger der Schulsozialarbeit,
- der Schulträger der jeweiligen allgemeinbildenden öffentlichen Schule und
- die allgemeinbildende öffentliche Schule (unabhängig davon, dass die Schule als Institution über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt).

§ 3 Allgemeine Regelungen zur Zusammenarbeit

1. Die unter § 2 genannten Kooperationspartner verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohl und im Interesse der Entwicklung und Förderung von jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
2. Als Basis der Zusammenarbeit wird von den Kooperationspartnern die jeweils aktuelle Konzeption einschließlich der Förderkriterien und Richtwerte des Landkreises Heidenheim zur Förderung von Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Heidenheim verpflichtend anerkannt.

§ 4 Leistungserbringung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

1. Der Landkreis Heidenheim als öffentlicher Träger der Jugendhilfe berät und unterstützt den Träger der Schulsozialarbeit bei der Umsetzung seiner Aufgaben.

2. Entsprechend Nr. 15.1 der Grundkonzeption des Landkreises Heidenheim errichtet der Landkreis Heidenheim zur Sicherstellung eines qualifizierten fachlichen Austauschs und der Vergleichbarkeit der fachlichen Standards sowie zur Fortschreibung und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit einen Arbeitskreis „Schulsozialarbeit“ unter seiner Federführung.
3. Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe übernimmt der Landkreis Heidenheim die Fachaufsicht über den Träger der Schulsozialarbeit (Die Dienst- und Fachaufsicht über die eingesetzten Fachkräfte obliegt dem Träger der Schulsozialarbeit - siehe § 5 Abs. 6).
4. Der Landkreis Heidenheim als öffentlicher Träger der Jugendhilfe fördert die Schulsozialarbeit entsprechend den fachlichen und finanziellen Anforderungen, Bedingungen und Vorgaben seiner Grundkonzeption (Nr. 4 bis 10 und 11 bis 15 der Konzeption). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht jedoch nicht (s. Nr. 14 der Grundkonzeption).

§ 5

Leistungserbringung des Trägers der Schulsozialarbeit

1. Der erbringt als nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe seine Leistung als Träger der Schulsozialarbeit an der - Schule im Auftrag der Stadt/Gemeinde als Schulträger nach dieser Kooperationsvereinbarung und auf der Grundlage der jeweils geltenden Konzeption sowie der Förderungskriterien und Richtwerte des Landkreises Heidenheim.
2. Der Träger der Schulsozialarbeit setzt zur Durchführung der Leistung ausschließlich Fachkräfte im Sinne der unter Nr. 11.4 der Konzeption des Landkreises genannten Berufsgruppen ein.
3. Der Träger der Schulsozialarbeit stellt sicher, dass er selbst und seine in der Schulsozialarbeit eingesetzten Fachkräfte entsprechend der §§ 8 a und 8 b SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Lage ist, Kindeswohlgefährdungen bzw. Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen zu erkennen, fachlich - auch unter Einbeziehung weiterer entsprechender Fachkräfte - zu behandeln bzw. im Sinne des SGB VIII abwenden zu können. Weiter stellt der Träger der Schulsozialarbeit sicher, dass in der Person der jeweils eingesetzten Fachkraft keine Gründe auszumachen sind, welche diesem fachlichen Handeln entgegenstehen könnten. Das Nähere hierzu regelt eine gesonderte Vereinbarung.
4. Der Träger der Schulsozialarbeit stellt weiter sicher, dass die von ihm eingesetzten Fachkräfte nach § 72 a SGB VIII persönlich geeignet sind. Dies bedeutet, dass der Träger der Schulsozialarbeit keine Fachkräfte beschäftigt oder einsetzt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind oder gegen die ein entsprechendes Strafverfahren anhängig ist. Zu diesem Zweck lässt sich der Träger der Schulsozialarbeit vor der Einstellung bzw. während der Beschäftigung von den Fachkräften in regelmäßigen Abständen

ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

5. Der Träger der Schulsozialarbeit trägt Sorge für eine angemessene regelmäßige Supervision bzw. eine angemessene Fort- und Weiterbildung der von ihm eingesetzten Fachkräfte.
6. Dem Träger der Schulsozialarbeit obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die von ihm eingesetzten und beschäftigten Fachkräfte.
7. Der Träger der Schulsozialarbeit verpflichtet die von ihm eingesetzten Fachkräfte zur Wahrung des Sozialgeheimnisses gegenüber Dritten. Insofern anerkennt der Träger der Schulsozialarbeit verbindlich für sich und die von ihm eingesetzten Fachkräfte die Anwendung und Geltung der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I i. V. m. §§ 67 ff. SGB X, §§ 61 bis 65 SGB VIII und § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB). Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Fachkräfte mit dem Träger der Schulsozialarbeit bestehen. Die Fachkräfte des Trägers der Schulsozialarbeit werden nach dem Gesetz für die Verpflichtung nichtbeamteter Personen förmlich verpflichtet (Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974, BGBl. I S. 469/547).
8. In der Ausrichtung seiner fachlichen Tätigkeit orientiert sich der Träger der Schulsozialarbeit an den Vorgaben der Konzeption des Landkreises (Kernaufgaben, Arbeitsprinzipien und Ziele) sowie an dem mit dem Schulträger gemeinsam für die genannte Schule bezogenen örtlichen sozialpädagogischen Konzept.
9. Der Träger der Schulsozialarbeit und seine Fachkräfte arbeiten im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgabe selbständig und sind nicht durch den Schulträger oder die Schulleitung weisungsgebunden. Eine Weisungsbefugnis der Schulleitung könnte sich lediglich daraus ergeben, dass eine spezifische Tätigkeit der Fachkräfte der Schulsozialarbeit gegen geltende Schulvorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse von Schulgremien verstößt oder gar eine geordnete Unterrichts- oder Erziehungsarbeit der Schule behindert bzw. stört.

§ 6

Leistungserbringung des Schulträgers

1. Der Schulträger stellt für das Personal des Trägers der Schulsozialarbeit eigene geeignete Räumlichkeiten für eine ungestörte Beratungsarbeit und zur Sicherstellung des Sozialdatenschutzes, der Anonymität und Neutralität sowie für Aktionen mit Schülerinnen und Schülern und Projektangebote zur Verfügung.
2. Der Schulträger sorgt ferner für eine zeitgemäße Büroausstattung sowie für den Zugang zu den aktuellen Informations- und Kommunikationsmedien.

3. Zur Unterstützung des Arbeitsauftrags des Trägers der Schulsozialarbeit sowie zur Förderung der Zielerreichung trägt der Schulträger und die Schule Sorge für die Motivation der Lehrkräfte sowie für motivierte Elterninitiativen.
4. Der Schulträger entscheidet im Zusammenwirken und in Abstimmung mit seinen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen über den Einsatz-(Stand-)ort für Schulsozialarbeit in seinem Bereich.
5. Der Schulträger trägt die für die Schulsozialarbeit in seinem Bereich anfallenden Verwaltungs-, Sach-, Raum- und Raumnebenkosten.
6. Der Schulträger trägt die Verantwortung für eine rechtzeitige und vollständige Beantragung der Bewilligung oder Weiterbewilligung von finanziellen Dritt- bzw. Förderungsmitteln (z. B. Land, Landkreis).
7. Der Schulträger trägt zusammen mit dem Träger der Schulsozialarbeit und der Schule dafür Sorge, dass entsprechend Nr. 11.2 der Grundkonzeption des Landkreises ein bedarfsgerechtes und schulspezifisches pädagogisches Konzept für die jeweilige Schule erstellt und mit dem Antrag auf Förderungsmittel dem Landkreis vorgelegt wird.

§ 7

Leistungserbringung der öffentlichen Schule

1. Die Schule verpflichtet sich, die vom Träger der Schulsozialarbeit eingesetzten Fachkräfte maßgeblich zu unterstützen. Hierzu gehört auch die Weitergabe von Informationen, soweit sie zur erfolgreichen Durchführung und Umsetzung der Schulsozialarbeit erforderlich sind.
2. Schulleitung und Lehrkräfte der Schule verpflichten sich zu einer motivierten Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Schulsozialarbeit. Hierzu gehören auch Überlegungen zur Mitwirkung von Lehrkräften an Maßnahmen und Veranstaltungen bzw. Projekten der Schulsozialarbeit außerhalb der festgelegten Unterrichtszeiten (ggf. nachmittags oder auch in den Ferien).
3. Die Schulleitung der Schule setzt sich dafür ein, dass eine Teilnahme der Fachkräfte der Schulsozialarbeit an Sitzungen möglichst vieler schulischer Mitwirkungsgremien, an Elternabenden oder an Schulveranstaltungen ermöglicht wird.

§ 8

Verpflichtung zur Qualitätssicherung und Evaluation

1. Alle Vertragspartner verpflichten sich ausdrücklich zur Unterstützung der Vorgaben des in der Grundkonzeption des Landkreises enthaltenen Qualitätsmanagements (Nr. 15).
2. Insbesondere der Träger der Schulsozialarbeit verpflichtet sich zur Erfüllung der Vorgaben nach Nr. 15.1. bis 15.4.

§ 9

Sanktionen bei Nichtbeachtung von Vorgaben der Kooperationsvereinbarung

1. Eine Nichtbeachtung von Vorgaben der Kooperationsvereinbarung bzw. der Grundkonzeption des Landkreises Heidenheim einschließlich der Förderkriterien und Richtwerte kann zu einem Förderungs Ausschluss durch den Landkreis Heidenheim führen.
2. Die Aufzählung der Kriterien für einen Förderungs Ausschluss nach Nr. 12.4 der Grundkonzeption des Landkreises Heidenheim ist nicht abschließend.
3. Über einen Förderungs Ausschluss entscheiden die politischen Gremien des Landkreises (Jugendhilfeausschuss und Kreistag) auf Antrag und Empfehlung der Landkreisverwaltung.

§ 10

Haftung und Haftungsausschluss

- 1 Für etwaige physische, psychische oder materielle Schäden, welche sich aus der Beschäftigung des Trägers der Schulsozialarbeit bzw. dem Tun oder Unterlassen einer beim Träger der Schulsozialarbeit angestellten Fachkraft ergeben, besteht kein Haftungsanspruch gegenüber dem Landkreis Heidenheim als öffentlichen Träger der Jugendhilfe.
2. Ein Haftungsanspruch gegenüber dem Landkreis Heidenheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht ebenfalls nicht, wenn sich nach Abs. 1 gleichgelagerte Schäden auf die Ursächlichkeit eines Tuns oder Unterlassens des Schulträgers oder der Schule zurückführen lassen.

§ 11

Kündigung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung kann von jedem Partner unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31.08. eines Jahres gekündigt werden. Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12

Persönlicher und zeitlicher Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung wird mit Wirkung vom geschlossen.
2. Diese Vereinbarung gilt nicht für einen Rechtsnachfolger des Trägers der Schulsozialarbeit.

§ 13
Weitere Bedingungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vereinbarungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Vereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Heidenheim, den , den.....

Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Schulträger:

.....
(Unterschrift) (Unterschrift)

....., den , den

Träger der Schulsozialarbeit: Schule:

.....
(Unterschrift) (Unterschrift)